

Ukraine, Uruguays, der Vereinigten Republik Tansania, Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Jüngste Trends

Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 1. Juni 2014 (S/2014/384)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7228. Sitzung am 28. Juli 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Armeniens, Brasiliens, Deutschlands, Estlands (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Fidschis, Georgiens, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irlands, Italiens, Japans, Malawis, Malaysias, Marokkos, Neuseelands, Pakistans (Minister für auswärtige Angelegenheiten und Sonderassistent des Premierministers), der Philippinen, Rumäniens, Schwedens, Simbabwe, Spaniens, Thailands und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen, regionale Partnerschaften und deren Entwicklung.

Schreiben des Ständigen Vertreters Ruandas bei den Vereinten Nationen vom 3. Juli 2014 an den Generalsekretär (S/2014/478)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Maciej Popowski, den Stellvertretenden Generalsekretär des Europäischen Auswärtigen Dienstes der Europäischen Union, Herrn Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen und Frau Eirini Lemos-Maniati, die Hohe Zivile Verbindungsbeauftragte der Nordatlantikvertrags-Organisation zu den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2167 (2014)
vom 28. Juli 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 2033 (2012) vom 12. Januar 2012 über die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Friedens und der Sicherheit, und die Erklärungen seines Präsidenten, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit der Charta und den entsprechenden Satzungen der regionalen und subregionalen Organisationen ist,

ferner unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta die kollektive Sicherheit verbessern kann,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Ziele und Grundsätze der Charta, einschließlich der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten, zu denen er sich bekennt und die er achtet, bei der Durchführung aller friedenssichernden Tätigkeiten hochzuhalten, sowie der Notwendigkeit, dass die Staaten ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen,

entschlossen, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung zu stärken und sicherzustellen, dass das durch die Charta errichtete System der kollektiven Sicherheit wirksam funktioniert, und es begrüßend, dass der Generalsekretär eine umfassende Überprüfung der Friedenssicherungstätigkeiten der Vereinten Nationen angekündigt hat,

erneut erklärend, dass die Achtung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, für den Erfolg der Friedenssicherungseinsätze unerlässlich ist,

in der Erkenntnis, dass sich die Regionalorganisationen in einer guten Ausgangsposition befinden, um die Ursachen bewaffneter Konflikte zu verstehen, da sie über Kenntnisse der Region verfügen, welche für ihre Anstrengungen, auf die Verhütung oder Beilegung dieser Konflikte einzuwirken, von Vorteil sein können, und die Anstrengungen anerkennend, die die Afrikanische Union unternimmt, um den Aufgabenbereich der Afrikanischen Bereitschaftstruppe zu überprüfen, im Einklang mit den Empfehlungen der Gruppe unabhängiger Sachverständiger aus dem Jahr 2013,

sowie in Anerkennung der Rolle, die regionale und subregionale Organisationen beim Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie bei der Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen und bei der Reaktion darauf spielen können, und in Unterstützung der entscheidenden Rolle, die Frauen bei allen Maßnahmen zur Förderung von Frieden und Sicherheit spielen, namentlich bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Milderung ihrer Auswirkungen,

ferner in Anerkennung des wertvollen Beitrags der für den Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen und in Würdigung der am 17. September 2013 vom Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Friedens- und Sicherheitsabteilung der Kommission der Afrikanischen Union unterzeichneten Erklärung zur Integration von Schutzmechanismen in alle Aktivitäten der Afrikanischen Union auf den Gebieten Frieden und Sicherheit in enger Partnerschaft mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie der Leitlinien der Europäischen Union zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich ihrer Checkliste für die Integration des Schutzes von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union,

in Anerkennung der Rolle, die die regionalen und subregionalen Organisationen bei der Friedenskonsolidierung nach Konflikten spielen können, namentlich auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Rechtsstaatlichkeit und bei Wiederherstellung, Wiederaufbau und Entwicklung, und in Bekräftigung der Bedeutung des Zusammenwirkens und der Kooperation zwischen der Kommission für Friedenskonsolidierung und den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen,

betonend, wie nützlich der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen ist, um eine rasche Reaktion auf Streitigkeiten und neu auftretende Krisen zu ermöglichen und die Rolle der Vereinten Nationen bei der Konfliktprävention zu stärken, und betonend, dass eine Koordinierung der Anstrengungen auf regionaler Ebene notwendig sein kann, um eine umfassende Strategie zur Gewährleistung der Wirksamkeit der friedenssichernden Tätigkeiten zum Vorgehen gegen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auszuarbeiten,

hervorhebend, wie nützlich die Weitergabe der Erfahrungen der Länder ist, die Konflikt- und Postkonfliktsituationen und vergleichbare Übergangsprozesse durchlaufen haben, und betonend, wie wichtig eine wirksame regionale, Süd-Süd- und Dreieckskooperation ist,

unter Begrüßung der fortlaufenden Anstrengungen und der erweiterten Friedenssicherungsrolle der regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit der Charta und den Resolutionen und Beschlüssen des Sicherheitsrats, insbesondere auch als Wegbereiter für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, und mit der Aufforderung an die regionalen und subregionalen Organisationen, die Kohärenz und Koordinierung ihrer Friedenssicherungsmaßnahmen mit denen der Friedenssicherungseinsätze und der Besonderen politischen Missionen sowie mit der umfassenderen Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort zu fördern,

sowie unter Begrüßung der von regionalen oder subregionalen Organisationen, darunter die Afrikanische Union, die Europäische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, die Ostafrikanische Gemeinschaft, die Organisation der amerikanischen Staaten, die Union Südamerikanischer Nationen, die Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, die Liga der arabischen Staaten, der Verband Südostasiatischer Nationen und die Union des Arabischen Maghreb, bereits ergriffenen Initiativen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Begrüßung der Partnerschaft der Vereinten Nationen mit der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Friedenssicherung, einschließlich der Unterstützung der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Erarbeitung von Politikkonzepten, Leitlinien und Ausbildungsprogrammen, insbesondere in den Bereichen Sicherheitssektorreform, Wiederaufbau nach Konflikten, Frauen, Frieden und Sicherheit und Schutz von Zivilpersonen, einschließlich des Schutzes von Kindern und der Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen und der Reaktion darauf, und damit unter Begrüßung des am 31. Januar 2014 unterzeichneten Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Afrikanischen Union und seine Durchführung fordernd,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf seine Entschlossenheit, die Personalstärke, das Mandat und die Zusammensetzung von Friedenssicherungseinsätzen in Absprache mit den jeweiligen Interessenträgern regelmäßig zu bewerten, damit gegebenenfalls nach Maßgabe der erzielten Fortschritte oder der sich verändernden Umstände vor Ort, namentlich bei der Sicherheit, die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können, je nach Fall eine Umstrukturierung, ein Übergang oder ein Abzug,

betonend, dass die Friedenssicherungstätigkeiten der Vereinten Nationen so durchgeführt werden sollen, dass die Friedenskonsolidierung nach Konflikten erleichtert, ein Rückfall in einen bewaffneten Konflikt verhütet und Fortschritte in Richtung auf dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung erzielt werden, und feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

anerkennend, dass eine der Hauptschwierigkeiten, denen sich einige Regionalorganisationen, insbesondere die Afrikanische Union, bei der wirksamen Erfüllung des Mandats zur Wahrung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit gegenübersehen, darin besteht, berechenbare, nachhaltige und flexible Ressourcen sicherzustellen,

unter Hinweis auf seine Resolution 1809 (2008) vom 16. April 2008, in der der Vorschlag des Generalsekretärs begrüßt wurde, eine gemeinsame Gruppe der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen einzurichten, die Optionen für die Unterstützung der Regionalorganisationen erörtern soll, wenn diese im Rahmen eines Mandats des Sicherheitsrats Friedenssicherungseinsätze durchführen, und unter Begrüßung der Maßnahmen der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Ressourcen aus den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zur Unterstützung von Friedensunterstützungsmissionen zu mobilisieren,

Politische Fragen

1. *unterstreicht*, wie wichtig Partnerschaft und Zusammenarbeit mit den maßgeblichen regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta bei der Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen, einschließlich in Fragen betreffend den Schutz von Zivilpersonen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Mandats dieser Einsätze, und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen und bei der Stärkung der regionalen und nationalen Eigenverantwortung sind, erklärt darüber hinaus erneut, dass der wachsende Beitrag regionaler und subregionaler Organisationen die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise ergänzen kann, und betont in dieser Hinsicht, dass dieser Beitrag im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen geleistet werden muss, wonach die regionalen und subregionalen Organisationen den Sicherheitsrat jederzeit über alle Maßnahmen auf dem Laufenden zu halten haben, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit getroffen oder in Aussicht genommen werden;

2. *bekundet seine Entschlossenheit*, wirksame Schritte zum weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta zu unternehmen;

3. *ermutigt* die regionalen und subregionalen Organisationen, sich auch weiterhin an der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zu beteiligen, namentlich durch Konfliktprävention, Vertrauensbildung und Vermittlungsbemühungen;

4. *begrüßt und ermutigt weiter* die laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen, ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken, Friedenssicherungseinsätze auf dem Kontinent durchzuführen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta, und sich über den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union mit den Vereinten Nationen abzustimmen, sowie die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer Reaktionskapazität wie der Afrikanischen Bereitschaftstruppe und einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Gruppe der Weisen;

5. *begrüßt* in dieser Hinsicht die von der Ostafrikanischen Gemeinschaft kürzlich ergriffenen Maßnahmen, ihre Verfügungsbereitschaftsabkommen zu aktivieren und den im Zusammenhang mit der Afrikanischen Bereitschaftstruppe erforderlichen Beitrag aufzubringen;

6. *hebt hervor*, dass die Rolle des Amtssitzes der Vereinten Nationen wie auch der Sitze der Regionalorganisationen bei der Bereitstellung strategischer Anleitung und Unterstützung für die Führungsstrukturen der Missionen gestärkt werden muss, um die wirksame Steuerung der Einsätze zu gewährleisten;

7. *begrüßt* die jüngsten Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union, namentlich den Beitrag der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten der Afrikanischen Union, und ermutigt die regionalen und subregionalen Organisationen weiter, ihre Zusammenarbeit untereinander zu verstärken und auszuweiten, namentlich die Anstrengungen zum Ausbau ihrer jeweiligen Kapazitäten auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

8. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Zusammenarbeit und die Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern weiter zu verstärken, namentlich durch eine Dreieckskooperation zwischen dem Sicherheitsrat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat, und legt allen Interessenträgern nahe, sich aktiv an offenen und häufigeren Konsultationsprozessen zu beteiligen, um die Durchführung der Mandate effizienter zu gestalten;

9. *ermutigt* die Kommission für Friedenskonsolidierung, weiter in enger Abstimmung mit den regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zu arbeiten, um kohärentere und besser integrierte Strategien für die Friedenskonsolidierung und die Wiederherstellung nach Konflikten zu gewährleisten;

10. *ermutigt* die in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen, zur Bewältigung der weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder beizutragen, bittet sie, auch weiterhin systematisch den Kinderschutz in ihre Kampagnen, Politiken, Programme und Missionsplanungen zu integrieren, Leitlinien zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu erarbeiten und zu erweitern sowie das Personal ihrer Friedenssicherungs- und Feldeinsätze zu schulen und Kinderschutzpersonal in diese Einsätze aufzunehmen, und fordert sie erneut auf, innerhalb ihrer Sekretariate Mechanismen zum Schutz von Kindern einzurichten, namentlich indem sie Kinderschutzkoordinatoren ernennen;

Operative Fragen

11. *bekräftigt seine Absicht*, weitere Schritte zur Förderung einer engeren und stärker operativ orientierten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen auf den Gebieten der Frühwarnung, der Konfliktprävention, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung zu prüfen und die Kohärenz, Synergie und kollektive Wirksamkeit der entfaltenen Bemühungen sicherzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht die bereits bestehenden soliden Kooperationsinitiativen zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union;

12. *betont*, wie wichtig es für die Vereinten Nationen ist, die regionalen und subregionalen Organisationen stärker zu befähigen, rasch Friedenssicherungskräfte zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen oder sonstigen vom Sicherheitsrat genehmigten Einsätzen bereitzustellen, und begrüßt die in dieser Hinsicht ergriffenen Initiativen;

13. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, in umfassender und enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union eine systematische Auswertung der Erfahrungen mit dem Übergang von den Friedensmissionen der Afrikanischen Union zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen in Mali und der Zentralafrikanischen Republik einzuleiten und bis spätestens 31. Dezember 2014 konkrete Empfehlungen zu erarbeiten, die für mögliche künftige Übergangsregelungen genutzt werden könnten;

14. *legt* den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, besonders der Afrikanischen Union, *nahe*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Beziehungen zu stärken und eine wirksamere Partnerschaft aufzubauen, wenn es darum geht, Fragen von gemeinsamem Interesse anzugehen, und unterstreicht, dass die Verfahren der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen für die gemeinsame einsatzvorbereitende Planung und die gemeinsame Einsatzauswertung verbessert werden müssen, um die Wirksamkeit der Friedenssicherungsmissionen zu erhöhen;

15. *betont*, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union darauf hinwirken müssen, dass Frauen- und Geschlechterperspektiven in alle Friedens- und Sicherheitsbemühungen der beiden Organisationen voll einbezogen werden, namentlich indem sie die erforderlichen Kapazitäten aufbauen, und ermutigt die regionalen und subregionalen Organisationen, soweit angezeigt, Sachverständige für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen in Friedenssicherungs- und Feldeinsätze aufzunehmen und Führungspositionen in der regionalen und subregionalen Friedenssicherung verstärkt mit Frauen zu besetzen;

16. *ermutigt* den Generalsekretär und die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen, den Austausch von Informationen über ihre jeweiligen Kapazitäten und die gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verstärken und auch weiterhin bewährte Verfahren zusammenzustellen, insbesondere im Bereich der Vermittlung, der Guten Dienste und der Friedenssicherung, und ermutigt außerdem die regionalen und subregionalen Organisationen, diesbezüglich die Zusammenarbeit und den Dialog untereinander zu verstärken;

17. *anerkennt* die von der Abteilung Polizei der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze durchgeführten inklusiven Konsultationsprozesse bei der Ausarbeitung des Rahmens strategischer Leitlinien für internationale polizeiliche Friedenssicherung und befürwortet eine engere Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Polizeiarbeit, namentlich durch Schulungen, die Weitergabe und den Austausch von Wissen und thematischen Sachkenntnissen und gegenseitige operative Unterstützung;

18. *befürwortet* ein stärkeres Engagement des in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze angesiedelten Teams zur Unterstützung der Friedenssicherungsmaßnahmen der Afrikanischen Union und des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union als Koordinierungsstrukturen, mit dem Ziel, den erforderlichen Sachverstand bereitzustellen und technisches Wissen weiterzugeben, um die Kapazität der Abteilung Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union auszubauen, namentlich bei der Planung und Steuerung von Missionen, sowie die Entsendung von Mitarbeitern der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zur Afrikanischen Union, die dabei behilflich sein sollen, die Gruppe der Weisen und andere Vermittlungsprogramme effektiv zu operationalisieren;

19. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich mit der Kommission der Afrikanischen Union abzustimmen und diese dabei zu unterstützen, ein Verzeichnis der benötigten Kapazitäten sowie Empfehlungen darüber zu erarbeiten, wie die Afrikanische Union ihre militärischen, polizeilichen, technischen, logistischen und administrativen Fähigkeiten weiter ausbauen kann, begrüßt die Praxis des Austauschs von Mitarbeitern, insbesondere zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, befürwortet ihre Fortsetzung, insbesondere in Bezug auf Personal aus den Bereichen Finanzen und Logistik, und ermutigt ferner die Afrikanische Union, ihre Prioritäten in Bezug auf die Mitarbeiterschulung zu bestimmen, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Logistik und Verwaltung;

20. *bittet* die regionalen und subregionalen Organisationen, die Einrichtung des Systems der Verfügungsbereitschaftsabkommen für Konfliktprevention und Friedenssicherung zu beschleunigen, begrüßt in dieser Hinsicht die Zusage der führenden afrikanischen Politiker auf dem Gipfeltreffen von Malabo am 26. und 27. Juni 2014 und die von der Kommission der Afrikanischen Union unternommenen Schritte zur Operationalisierung der Afrikanischen Kapazität für sofortige Krisenreaktion, legt den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union nahe, für diese Initiative substanzielle Zusagen zu mobilisieren, und legt ferner der Kommission der Afrikanischen Union nahe, dieses Konzept mit der Afrikanischen Bereitschaftstruppe zu harmonisieren;

Finanzielle Fragen

21. *bekräftigt* seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten in Bezug auf den Prodi-Bericht⁶⁵, namentlich die Erklärungen vom 26. Oktober 2009⁶⁶, vom 22. Oktober 2010⁶⁷ und vom 6. August 2013⁶⁸ sowie die Resolutionen 1809 (2008), 2033 (2012) und 2086 (2013) vom 21. Januar 2013;

22. *erklärt erneut*, dass die Regionalorganisationen dafür verantwortlich sind, personelle, finanzielle, logistische und sonstige Ressourcen für ihre Organisation zu beschaffen, unter anderem durch Beiträge ihrer Mitglieder und Unterstützung durch ihre Partner, und begrüßt die von Partnern in dieser Hinsicht geleistete wertvolle finanzielle Unterstützung;

23. *betont*, dass die Finanzierung der Regionalorganisationen berechenbarer, nachhaltiger und flexibler gestaltet werden muss, wenn diese im Rahmen eines Mandats des Sicherheitsrats Friedenssicherungstätigkeiten durchführen, und anerkennt die Vorteile gemeinsamer Planungsmissionen und Bewertungsbesuche zur Ermittlung des Bedarfs der regionalen Friedensunterstützungsmissionen;

24. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, den Friedenssicherungseinsätzen klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate zu erteilen und sie mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen, auf dem Gebiet der Konfliktprevention und des Krisenmanagements sowie der Stabilisierung nach Konflikten stärken zu helfen, namentlich durch die Bereitstellung personeller, technischer und finanzieller Unterstützung;

26. *begrüßt* in dieser Hinsicht die von der Europäischen Union über die Friedensfazilität für Afrika geleistete Unterstützung, insbesondere die Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia und die Internationale Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung;

27. *begrüßt ferner* die umfangreiche Unterstützung durch die bilateralen Partner der Afrikanischen Union bei der Entsendung von Einsätzen unter afrikanischer Führung und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Bemühungen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, in engem Benehmen mit der Kommission der Afrikanischen Union und der Europäischen Union bis spätestens 31. März 2015 einen Bewertungsbericht und Empfehlungen zu den Fortschritten bei den Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den maßgeblichen Regionalorganisationen bei Friedenssicherungseinsätzen vorzulegen;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7228. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁶⁵ Bericht der Gruppe der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen über Modalitäten zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze der Afrikanischen Union (siehe S/2008/813).

⁶⁶ S/PRST/2009/26.

⁶⁷ S/PRST/2010/21.

⁶⁸ S/PRST/2013/12.